



Fotocredit: Frank Liebke

# AMTSBLATT

## für die Stadt Hennigsdorf

33. Jahrgang · Nr. 9 – 23.12.2024

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther



[www.hennigsdorf.de](http://www.hennigsdorf.de)

**Amtliche Mitteilungen**

Hauptausschuss 12.11.2024 ..... 3

    Beschluss zur Auftragsvergabe für die Erneuerung von Dachflächenfenstern im Stadtklubhaus Hennigsdorf ..... 3

    Beschluss zur Auftragsvergabe für die Erneuerung von Dachflächenfenstern in der Kita Schmetterling ..... 3

Hauptausschuss 26.11.2024 ..... 3

    Beschluss über die Auftragsvergabe für den Rahmenvertrag für die Malerarbeiten an Objekten in Verantwortung des FD Gebäudemanagement ..... 3

    Beschluss über die Auftragsvergabe zur Ersatzbeschaffung eines Mannschaftstransportwagens (MTW) für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf ..... 3

    Beschluss über die Auftragsvergabe zur Dienstleistung des Live-Streamings der SVV und Fachausschüsse 2025 ..... 3

    Beschluss über die Auftragsvergabe für die Interimsvergabe der Unterhaltsreinigung in kommunalen Einrichtungen der Stadt Hennigsdorf ..... 3

Stadtverordnetenversammlung ..... 4

    Beschluss über das Verfahren zur Berufung der Sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner der beratenden Ausschüsse ..... 4

    Beschluss zum Sitzungsplan der Fachausschüsse und Stadtverordnetenversammlung für das Jahr 2025 ..... 4

    Abberufung und Berufung in den Seniorenbeirat der Stadt Hennigsdorf ..... 4

    Beschluss über den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2023 der Stadt Hennigsdorf mit seinen Anlagen ..... 4

    Beschluss über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten zum Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2023 der Stadt Hennigsdorf ..... 4

    Beschluss zur Haushaltssatzung 2025 mit Haushaltsplan und Anlagen gem. § 67 BbgKVerf ..... 5

    Beschluss über die Gebührenkalkulation Schmutzwasser des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf für die Jahre 2025/2026 ..... 5

    Beschluss zur Neufassung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf ..... 5

    Beschluss über den Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf ..... 5

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hennigsdorf über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer und regionaler Ereignisse für die Jahre 2025 bis 2027 ..... 6

Beschluss über die Taktverdichtung und die geänderte Linienführung der Buslinie 807 Hennigsdorf Nord-Velten ..... 6

Beschluss über die Gebührenkalkulation Straßenreinigung für das Jahr 2025 und die Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung ..... 6

Projektbeschluss zur Errichtung einer Jugendfreizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf im Bebauungsplangebiet Nr. 48 ..... 6

Mitteilung zur Abrechnung des Projektes „Instandsetzung und Neugestaltung der Außenspielflächen in der Kita Traumland“ (BV0041/2023) ..... 7

Mitteilung über den Arbeitsstand und das weitere Vorgehen zur Entwicklung der Wohnbaupotentialfläche Kiefernstraße/ Feldstraße ..... 7

Mitteilung über die Arbeitsplanung der Verwaltung für das erste Halbjahr 2025 ..... 7

Beschluss zum Grundstückserwerb ..... 7

Fortführung Auftragsvergabe Aufbau Clustermanagement ..... 7

**Öffentliche Bekanntmachungen**

Bekanntgabe der Ferienbetreuungszeiten für Grundschulkinder und der Notbetreuungseinrichtungen 2025 ..... 8

Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf ..... 8

Straßenverzeichnis / Zuordnung der Straßen zu den Reinigungsklassen ..... 10

Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf ..... 11

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2025 ..... 15

    Beschluss zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2023 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf ..... 15

Jahresabschluss 2023 der Stadt Hennigsdorf ..... 15

Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2023 der Stadt Hennigsdorf ..... 15

**Impressum**

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf erscheint regelmäßig nach den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.

**Herausgeber:** Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther

**Anschrift des Herausgebers:** Stadtverwaltung Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, Telefon 03302 / 877-0, Telefax 03302 / 877 298.

**Ansprechpartner:** Büro der Stadtverordnetenversammlung, Frau Friese, Telefon 03302 / 877 124

**Druck:** ONLINEPRINTERS GmbH, Dr.-Mack-Straße 83 , 90762 Fürth, klimaneutrale Produktion

**Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:**

**Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf kann von der Internetseite [www.hennigsdorf.de/amtsblatt](http://www.hennigsdorf.de/amtsblatt) heruntergeladen und eigenständig ausgedruckt werden.**

Das Amtsblatt kann unentgeltlich an folgenden Stellen abgeholt werden: Stadtinfo im Rathaus, Stadtklubhaus Hennigsdorf, Nachbarschaftstreff Hennigsdorf Nord, Nachbarschaftstreff Nauener Straße, Nachbarschaftstreff Albert-Schweitzer-Quartier, Nachbarschaftstreff Nieder Neuendorf, Nachbarschaftstreff Stolpe-Süd. Es kann zudem auf Bestellung gebührenfrei übersandt werden; dazu ist eine Anmeldung über das Büro der Stadtverordnetenversammlung notwendig (das Formular befindet sich auf der oben genannten Internetseite). Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf des laufenden Jahres und des Vorjahres kann im SVV-Büro, Stadt Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, unentgeltlich abgeholt werden.

Ergebnisrechnung Haushaltsjahr 2023 -in EUR- .....	18
Haushaltssatzung 2025 der Stadt Hennigsdorf .....	19
Grundsteuer in Hennigsdorf für das Kalenderjahr 2025 (Grundsteuerreform) .....	21
Über die Festsetzung und Entrichtung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 .....	22

**Legende:**

Die Farbe des Vierecks vor einer Beschlussvorlage hat folgende Bedeutung:

Grün (■) = angenommene Beschlussvorlage

Rot (■) = abgelehnte oder zurückgezogene Beschlussvorlage

Blau (■) = Mitteilungsvorlage

Das Ratsinformationssystem kann auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf unter folgendem Link aufgerufen werden:

<https://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/info.php>

**Hauptausschuss 12.11.2024****NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

■ Beschlussvorlage BV0143/2024  
Einreicher: Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss zur Auftragsvergabe für die Erneuerung von Dachflächenfenstern im Stadtklubhaus Hennigsdorf**

**Abstimmungsergebnis:**  
10 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

■ Beschlussvorlage BV0144/2024  
Einreicher: Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss zur Auftragsvergabe für die Erneuerung von Dachflächenfenstern in der Kita Schmetterling**

**Abstimmungsergebnis:**  
10 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

**Hauptausschuss 26.11.2024****NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

■ Beschlussvorlage BV0126/2024  
Einreicher: Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss über die Auftragsvergabe für den Rahmenvertrag für die Malerarbeiten an Objekten in Verantwortung des FD Gebäudemanagement**

**Abstimmungsergebnis:**  
11 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

■ Beschlussvorlage BV0136/2024  
Einreicher: Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss über die Auftragsvergabe zur Ersatzbeschaffung eines Mannschaftstransportwagens (MTW) für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf**

**Abstimmungsergebnis:**  
11 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

■ Beschlussvorlage BV0152/2024  
Einreicher: Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss über die Auftragsvergabe zur Dienstleistung des Live-Streamings der SVV und Fachausschüsse 2025**

**Abstimmungsergebnis:**  
11 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

■ Beschlussvorlage BV0156/2024  
Einreicher: Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss über die Auftragsvergabe für die Interimsvergabe der Unterhaltsreinigung in kommunalen Einrichtungen der Stadt Hennigsdorf**

**Abstimmungsergebnis:**  
11 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

## Stadtverordnetenversammlung 03.12.2024

### ÖFFENTLICHE SITZUNG

■ Beschlussvorlage Fraktion BV0159/2024  
Einreicher: SPD, CDU/FDP, DU-BfH, B90/Die Grünen, Die Linke

#### Betreff: Beschluss über das Verfahren zur Berufung der Sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner der beratenden Ausschüsse

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Im Bau-, Planungs- und Umweltausschusses sowie im Ausschuss für Familie, Soziales und Kultur werden bis zu drei Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner fraktionsunabhängig berufen.

Die Stadtverwaltung möge mit dem bestehenden Bewerbungs- und Auswahlverfahren bis hin zur Benennung der Sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern analog der Verfahrensweise aus dem Jahr 2019 die Berufung der Sachkundigen für die Stadtverordnetenversammlung am 25.02.2025 vorbereiten.

Neben Eigenbewerbungen sollen auch Vorschläge aus der Bürgerschaft möglich sein.

**Abstimmungsergebnis:**  
30 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage BV0137/2024  
Einreicher: Stadtverwaltung

#### Betreff: Beschluss zum Sitzungsplan der Fachausschüsse und Stadtverordnetenversammlung für das Jahr 2025

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt den vorliegenden Sitzungsplan für das Jahr 2025.

**Abstimmungsergebnis:**  
29 Ja; 0 Nein; 1 Enthaltung

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage BV0154/2024  
Einreicher: Stadtverwaltung

#### Betreff: Abberufung und Berufung in den Seniorenbeirat der Stadt Hennigsdorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf beruft Frau Christa Kristen als Vertreterin der Seniorengruppe Die Linke mit sofortiger Wirkung aus dem Seniorenbeirat ab.

Sie beruft mit sofortiger Wirkung Herrn Bernd Klinger als neuen Vertreter der Seniorengruppe Die Linke in den Seniorenbeirat.

**Abstimmungsergebnis:**  
30 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage BV0149/2024  
Einreicher: Stadtverwaltung

#### Betreff: Beschluss über den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2023 der Stadt Hennigsdorf mit seinen Anlagen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2023 der Stadt Hennigsdorf mit seinen Anlagen.

**Abstimmungsergebnis:**  
30 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage BV0150/2024  
Einreicher: Stadtverwaltung

#### Betreff: Beschluss über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten zum Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2023 der Stadt Hennigsdorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Dem verantwortlichen Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Hennigsdorf wird für das Haushaltsjahr 2023 die Entlastung erteilt.

**Abstimmungsergebnis:**

29 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage

BV0148/2024

Einreicher:

Stadtverwaltung

### **Betreff: Beschluss zur Haushaltssatzung 2025 mit Haushaltsplan und Anlagen gem. § 67 BbgKVerf**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat mehrheitlich den folgenden Beschluss gefasst:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung 2025 mit Haushaltsplan und Anlagen.

**Abstimmungsergebnis:**

19 Ja; 6 Nein; 5 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage

BV0140/2024

Einreicher:

Stadtverwaltung

### **Betreff: Beschluss über die Gebührenkalkulation Schmutzwasser des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf für die Jahre 2025/2026**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:**

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf fasst auf der Basis des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) zu den Ergebnissen der von der Osthavelländischen Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH mit Datum vom 31.08.2024 vorgelegten Kalkulation der Schmutzwassergebühren für die Jahre 2025/2026 einschließlich der Nachkalkulation für die Jahre 2021/2022 folgende Beschlüsse:

1. Die Ergebnisse der vorgelegten Nachkalkulation für die Jahre 2021/2022 (Kostenüberdeckung von insgesamt T€ 47,9) sowie für die Vorkalkulation der Periode 2025/2026 (3,53 / 3,68 EUR/Kubikmeter; Mittelwert 3,60 EUR/Kubikmeter) bei Einbeziehung der Kostenüberdeckungen aus den Jahren 2021 und 2022 werden bestätigt.
2. Für die Nachkalkulationen der Jahre 2021 und 2022 sowie für die Vorkalkulation der Periode 2025/2026 wird wie in den Vorjahren das Wahlrecht gemäß § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der gültigen Fassung angewandt. Bei der Kalkulation der Abschreibungen werden erhaltene Zuschüsse Dritter (hier Zuschüsse von Investoren) von den Anschaffungs- und Herstellungskosten gebührenmindernd abgesetzt, weil die Tilgungsleistungen für den Kapitaldienst nicht gefährdet sind.

3. Die in die Vorkalkulation eingeflossenen Kosten wurden kaufmännisch vorsichtig angesetzt. Die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Zinsen berücksichtigt den tatsächlichen Kapitaldienst der nächsten Jahre in ausreichendem Maß. Die Schmutzwassergebühr wird angepasst. Sie soll in der Periode 2025/2026 3,60 EUR/Kubikmeter betragen und ab 01.01.2025 wirksam werden.

**Abstimmungsergebnis:**

24 Ja; 0 Nein; 6 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage

BV0142/2024

Einreicher:

Stadtverwaltung

### **Betreff: Beschluss zur Neufassung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:**

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt die Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf gemäß Anlage 2.

**Abstimmungsergebnis:**

24 Ja; 0 Nein; 6 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst Finanzen (Beteiligungsmanagement), Zimmer 2.29 eingesehen werden.

Die Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf ist abgedruckt auf den Seiten 11-15.

■ Beschlussvorlage

BV0141/2024

Einreicher:

Stadtverwaltung

### **Betreff: Beschluss über den Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:**

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

1. Den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf für das Wirtschaftsjahr 2025.
2. Die OWA GmbH als Betriebsführer des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf, wird mit der Durchführung der Vergabe der Leistungen, die im Investitionsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 (Seite 34 des Wirtschaftsplanes 2025) aufgeführt

sind, im Namen und auf Rechnung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf, beauftragt.

3. Der Wirtschaftsplan 2025 – Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf wird der Kommunalaufsicht vorgelegt.
4. Der Wirtschaftsplan ist öffentlich bekannt zu machen.

**Abstimmungsergebnis:**

24 Ja; 0 Nein; 6 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst Finanzen (Beteiligungsmanagement), Zimmer 2.29 eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0134/2024  
Stadtverwaltung

**Betreff: Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hennigsdorf über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer und regionaler Ereignisse für die Jahre 2025 bis 2027**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hennigsdorf über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer und regionaler Ereignisse für die Jahre 2025 bis 2027 gemäß der Anlage

**Abstimmungsergebnis:**

30 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0158/2024  
Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss über die Taktverdichtung und die geänderte Linienführung der Buslinie 807 Hennigsdorf Nord-Velten**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt:

die Taktverdichtung und die geänderte Linienführung der Buslinie 807 Hennigsdorf Nord-Velten zur Gewerbegebieterschließung Nord (Anlage) vorbehaltlich einer 50%igen Kostenbeteiligung der Stadt Velten an der Maßnahme in Höhe von 180.642 € (brutto) für 3 Jahre.

**Abstimmungsergebnis:**

30 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0139/2024  
Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss über die Gebührenkalkulation Straßenreinigung für das Jahr 2025 und die Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat mehrheitlich den folgenden Beschluss gefasst:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt:

1. das Ergebnis der Nachkalkulation für das Jahr 2023 (Anlage 1) sowie das Ergebnis der Kalkulation für das Jahr 2025 (Anlage 2) und
2. die als Anlage beigefügte Straßenreinigungsgebührensatzung (Anlage 3).

**Abstimmungsergebnis:**

19 Ja; 11 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf ist abgedruckt auf den Seiten 8-11.

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0147/2024  
Stadtverwaltung

**Betreff: Projektbeschluss zur Errichtung einer Jugendfreizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf im Bebauungsplangebiet Nr. 48**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat mehrheitlich den folgenden Beschluss gefasst:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Südlich der Bahnhofstraße wird im Bebauungsplangebiet Nr. 48 eine Freizeitanlage errichtet (Anlagen 2 und 3).
2. Grundlage für die Ausschreibung, Vergabe und Durchführung der Baumaßnahme ist der Gesamtentwurf (Anlage 5).
3. Der Bürgermeister wird nach § 7 Abs. 2 e der Hauptsatzung beauftragt, die notwendigen Vergaben ohne weiteren Zustimmungsvorbehalt der Stadtverordnetenversammlung durchzuführen.
4. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, das beschließende Gremium nach Abschluss der wesentlichen Vergaben über das Ergebnis der Ausschreibung, der Vergabe und die Kostenentwicklung durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren.
5. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, das beschließende Gremium nach Abschluss der Baumaßnahme über die Projektabrechnung durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren.

6. Die Projektkosten (Projektbudget) betragen nach Kostenberechnung ca. 455.000,00 Euro (Anlage 1).
7. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, einen neuen Ablaufplan zur Durchführung des Gesamtentwurfs sowie ein neues Projektbudget (ähnlich zu Anlage 1, Gliederungspunkt 3) zu erstellen und das beschließende Gremium durch eine Mitteilungsvorlage über diese zu informieren.
8. Wesentliche Abweichungen vom Gesamtentwurf (Anlage 5), dem Projektbudget (nach Erstellung) und dem Ablaufplan (nach Erstellung) sind der Stadtverordnetenversammlung während der Laufzeit des Projektes vor der Realisierung anzuzeigen

**Abstimmungsergebnis:**

18 Ja; 11 Nein; 1 Enthaltung

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Mitteilungsvorlage  
Einreicher:

MV0040/2024  
Stadtverwaltung

### **Betreff: Mitteilung zur Abrechnung des Projektes „Instandsetzung und Neugestaltung der Außenspielflächen in der Kita Traumland“ (BV0041/2023)**

**Mitteilungsinhalt:**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Mitteilungsbericht zur Abrechnung des Projektes für die Instandsetzung und Neugestaltung der Außenspielflächen in der Kita Traumland zur Kenntnis.

Die Mitteilungsvorlage nebst Begründung und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Mitteilungsvorlage  
Einreicher:

MV0061/2024  
Stadtverwaltung

### **Betreff: Mitteilung über den Arbeitsstand und das weitere Vorgehen zur Entwicklung der Wohnbaupotentialfläche Kiefernstraße/Feldstraße**

**Mitteilungsinhalt:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf nimmt die Mitteilung über den Arbeitsstand und das weitere Vorgehen zur Entwicklung der Wohnbaupotentialfläche Kiefernstraße/Feldstraße zur Kenntnis.

Die Mitteilungsvorlage nebst Begründung und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden

■ Mitteilungsvorlage  
Einreicher:

MV0060/2024  
Stadtverwaltung

### **Betreff: Mitteilung über die Arbeitsplanung der Verwaltung für das erste Halbjahr 2025**

**Mitteilungsinhalt:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf nimmt die als Anlage beigefügte Arbeitsplanung der Verwaltung zur Kenntnis.

Die Mitteilungsvorlage nebst Begründung und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

## **NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0161/2024  
Stadtverwaltung

### **Betreff: Beschluss zum Grundstückserwerb**

**Abstimmungsergebnis:**

30 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0151/2024  
Stadtverwaltung

### **Betreff: Fortführung Auftragsvergabe Aufbau Clustermanagement**

**Abstimmungsergebnis:**

18 Ja; 11 Nein; 1 Enthaltung

## Bekanntgabe der Ferienbetreuungszeiten für Grundschulkindern und der Notbetreuungseinrichtungen 2025

### 1. Ferienbetreuungszeiten für Grundschulkindern 2025

#### 1.1

Auf der Grundlage des § 21 der Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf vom 12.09.2023 werden für regelmäßig in Hennigsdorfer Kindertagesstätten betreute Grundschulkindern die nachfolgenden Ferienbetreuungszeiten, für die eine Beantragung gemäß § 16 Abs. 2 Kindertagesstättensatzung 6 Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn notwendig ist, festgelegt:

Ferienzeitraum Hinweise	Anzahl der Ferienwochen
03.02. – 07.02.2025	1 Woche
14.04. – 25.04.2025	2 Wochen
10.06.2025	
28.07. – 05.09.2025	6 Wochen
20.10. – 30.10.2025	2 Wochen
22.12. – 02.01.2026	1 Woche

vom 24.12.2025 bis 02.01.2026 sind alle Kitas und Horte geschlossen (siehe Punkt 2).

#### 1.2

An nachfolgenden Tagen entfällt gemäß § 22 der o.g. Kindertagesstättensatzung die Antragstellung und die Erhebung von Kostenbeiträgen für regelmäßig betreute Kinder:

- 02.05.2025 (variabler Ferientag, aber nur Notbetreuung nach Punkt 2)
- 30.05.2025 (variabler Ferientag, aber nur Notbetreuung nach Punkt 2)
- 10.06.2025
- 24.07.2025
- 25.07.2025

### 2. Notbetreuungseinrichtungen 2025

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 der o.g. Kindertagesstättensatzung bleiben die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Hennigsdorf an folgenden Tagen geschlossen:

- 02.05.2025
- 30.05.2025
- 29.12.2025
- 30.12.2025
- 02.01.2026

Eine Notbetreuung findet bei nachgewiesenem Bedarf am 02.05.2025 und 30.05.2025 in der Kita „Nordstern“, Alsdorfer Straße 22 sowie am 29.12.2025, 30.12.2025 und 02.01.2026 in der Kita „Schmetterling“, Fontanesiedlung 19, statt.

Hennigsdorf, im November 2024

gez. Th. Günther  
Bürgermeister

## Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf

### BV0139/2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 03.12.2024 auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalrechts (KommRModG) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], berichtigt am 03.07.2024 (GVBl. I/24, Nr. [38]), in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 6 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 79), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) sowie § 4 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennigsdorf vom 08.12.2021 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

#### § 1

##### Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen (Anlage Straßenverzeichnis) Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49a Abs. 4 Nr. 3 BbgStrG.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt. Er wird auf 25 % festgesetzt.

#### § 2

##### Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), sowie Umfang und Häufigkeit der Reinigungen.
- (2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge oder zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt.

Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

- (3) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge oder Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.



- (4) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist.

Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen gilt der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen.

- (5) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 5 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

### § 3 Reinigungsklasse

Die von der Stadt Hennigsdorf zu reinigenden öffentlichen Straßen (Anlage Straßenverzeichnis) werden entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Reinigungsklassen (RK) eingeteilt.

Reinigungs-klasse	Reini-gung Fahrbahn	Reinigung Geh/Radweg und Neben-anlagen	Mehr-aufwand/ zusätzliche Reini-gungstouren (tlw. Handreini-gungen)	Win-ter-dienst Fahr-bahn	Win-ter-dienst Geh-weg
1	werk-tätlich	werktätlich	nein	ja	ja
2	monatlich	monatlich	ja 4 Touren	ja	ja
3	monatlich	monatlich	ja 3 Touren	ja	ja
4	monatlich	monatlich	nein	ja	ja
4a	4x jährlich	4x jährlich	nein	ja	ja
5	monatlich	monatlich	ja 3 Touren	nein	ja
6	monatlich	monatlich	nein	nein	ja
6a	4x jährlich	4x jährlich	nein	nein	ja
7	nein	nein	nein	nein	ja
8	nein	nein	nein	ja	nein

Die regelmäßige Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege erfolgt im Zeitraum vom 15.03. bis 14.11. entsprechend dem oben angeführten Reinigungszyklus, sofern die Straßenreinigungssatzung keine andere Regelung trifft. Die Durchführung des Winterdienstes erfolgt in der Regel zwischen dem 15.11. und 14.03.

### § 4 Gebührensatz

Die Gebühren für die von der Stadt Hennigsdorf zu reinigenden öffentlichen Straßen belaufen sich entsprechend den Reinigungsklassen pro laufenden Meter und Jahr wie folgt:

Reinigungsklasse 1: 72,21 EUR/m  
Reinigungsklasse 2: 16,53 EUR/m

Reinigungsklasse 3: 14,15 EUR/m  
Reinigungsklasse 4: 11,92 EUR/m  
Reinigungsklasse 4a: 9,75 EUR/m  
Reinigungsklasse 5: 11,82 EUR/m  
Reinigungsklasse 6: 9,59 EUR/m  
Reinigungsklasse 6a: 7,42 EUR/m  
Reinigungsklasse 7: 2,12 EUR/m  
Reinigungsklasse 8: 2,33 EUR/m

Die Gebührensätze setzen sich wie folgt zusammen:

Reinigung Fahrbahn Reinigungsklasse 2: 3,45 EUR/m  
Reinigung Fahrbahn Reinigungsklassen 3, 5: 2,93 EUR/m  
Reinigung Fahrbahn Reinigungsklassen 4, 6: 2,32 EUR/m  
Reinigung Fahrbahn Reinigungsklasse 4a, 6a: 1,70 EUR/m  
Reinigung Geh/Radweg, Nebenanlagen Reinigungsklasse 2: 8,63 EUR/m  
Reinigung Geh/Radweg, Nebenanlagen Reinigungsklassen 3, 5: 6,77 EUR/m  
Reinigung Geh/Radweg, Nebenanlagen Reinigungsklassen 4, 6: 5,15 EUR/m  
Reinigung Geh/Radweg, Nebenanlagen Reinigungsklassen 4a, 6a: 3,60 EUR/m  
Winterdienst Fahrbahn Reinigungsklassen 2 - 4a, 8: 2,33 EUR/m  
Winterdienst Gehweg Reinigungsklassen 2 - 7: 2,12 EUR/m  
Reinigung und Winterdienst Reinigungsklasse 1: 72,21 EUR/m

### § 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist die Person, die Eigentümer oder Eigentümerin des erschlossenen Grundstücks ist. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin die Person mit Erbbauberechtigung oder Nutzungsberechtigung. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist die Person gebührenpflichtig, die die tatsächliche Sachherrschaft ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass die von der Stadt beauftragte Person das jeweils betroffene Grundstück betreten kann, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

### § 6 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird die Straßenreinigung in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenpflicht erstmalig zum Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung der das Grundstück erschließenden Straße auf Dauer eingestellt wird.

- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendervierteljahres.
- (3) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen auf der gesamten Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.

Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

- (4) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 7

**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 14.11.2023 beschlossene Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf, BV 0101/2023, außer Kraft.

Hennigsdorf, den 04.12.2024

gez. Th. Günther  
Bürgermeister

**Anlage:**

**Straßenverzeichnis / Zuordnung der Straßen zu den Reinigungsklassen**

**Reinigungs-klasse 1:**

Gehweg von Zum Busbahnhof bis Bötzwstraße  
Havelpassage  
Havelplatz  
Postplatz  
Rathausplatz  
Straße am Postplatz  
Verbindungsweg zur Havelpassage in Verlängerung der Friedrich-Engels-Straße  
Zum Busbahnhof

**Reinigungs-klasse 2:**

Alsdorfer Straße  
Berliner Straße  
Fasanenstraße  
Feldstraße von Berliner Straße bis Fasanenstraße  
Friedhofstraße  
Hauptstraße  
Heinestraße  
Marwitzer Straße von Berliner Straße bis Friedrich-Wolf-Straße

Neuendorfstraße  
Poststraße  
Reinickendorfer Straße  
Rigaer Straße  
Spandauer Allee  
Waldstraße

**Reinigungs-klasse 3:**

Am Alten Walzwerk  
Am Rathaus  
Am Rathenaupark  
Dorfstraße  
Edisonstraße  
Eduard-Maurer-Straße  
Fabrikstraße  
Horst-Müller-Straße  
Ludwig-Lesser-Straße  
Nauener Straße  
Parkstraße  
Paul-Schreier-Straße  
Rathenaustraße  
Schönwalder Straße von Parkstraße bis Tucholskystraße  
Schulstraße  
Veltener Straße  
Walter-Kleinow-Ring

**Reinigungs-klasse 4:**

Ahornring  
Am Bahndamm  
Am Yachthafen  
August-Burg-Straße  
Choisy-le-Roi-Straße  
Fontanestraße (außer Fontanestraße 54A - 62A/ hinter dem Wohnhaus Nr. 58 - 64)  
Friedrich-Wolf-Straße  
Hradeker Straße  
Karl-Marx-Straße  
Kirchstraße  
Kralupyer Straße  
Lindenring  
Ringpromenade  
Ruppiner Straße

**Reinigungs-klasse 4a:**

August-Conrad-Straße  
Buchenhain  
Erlenweg  
Fliederweg  
Fontanesiedlung von Marwitzer Straße bis Reinickendorfer Straße (nur Westseite)  
Fontanesiedlung 29, 29A- 29F und ggü. (Stichstraße)  
Friedrich-Engels-Straße  
Heinz-Uhlitzsch-Straße  
Hermann-Schumann-Straße  
Neuendorfstraße Nr. 18 - 23 (von Horst-Müller-Straße bis Neuendorfstraße/ L172)  
Oberjägerweg von Dorfstraße bis Am Papenberger Forst  
Pappelallee  
Philipp-Pförr-Straße  
Schrodaer Straße  
Seilerstraße  
Spandauer Landstraße  
Stauffenbergstraße

Tucholskystraße von Fritz-Reuter-Straße bis Schönwalder Straße  
Waldmeisterstraße  
Wolfgang-Küntscher-Straße

**Reinigungsklasse 5:**

Dorfstraße/ Angerrandstraße  
Feldstraße von Fasanenstraße bis Kiefernstraße  
Forststraße von Fontanestraße bis Brandenburgische Straße  
Heideweg von Fontanestraße bis Waldstraße  
Jägerstraße  
Ohmstraße  
Peter-Behrens-Straße

**Reinigungsklasse 6:**

Albert-Schweitzer-Straße  
Falkenstraße  
Hafenstraße (außer verkehrsberuhigter Bereich Hafenstraße 16 - 22)  
Humboldtstraße  
Kiefernstraße von Feldstraße bis Forststraße  
Klingenbergstraße

**Reinigungsklasse 6a:**

Ampèrestraße  
An der Wildbahn  
Bergstraße  
Bötzowstraße  
Hertzstraße  
Hirschstraße  
Paul-Jordan-Straße  
Voltastraße  
Wattstraße

**Reinigungsklasse 7:**

Marwitzer Straße von Friedrich-Wolf-Straße/ Waidmannsweg bis Einfahrt Krankenhaus  
Ruppiner Chaussee von Kreisverkehr bis Einfahrt Climb up  
Verbindungsweg von der Feldstraße bis Am Bahndamm  
Weg von Reinickendorfer Straße bis Veltener Straße (Fußgängertunnel Hennigsdorf Nord)  
Zur Baumschule

**Reinigungsklasse 8:**

Drosselweg von Ruppiner Chaussee bis Fasanenweg  
Eichhörnchenweg von Drosselweg bis Freiheit  
Fasanenweg von Drosselweg bis Freiheit  
Freiheit von Eichhörnchenweg bis Fasanenweg

## Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf

### BV0140/2024

#### Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 03.12.2024 auf der Grundlage der § 2, 3 Abs. 1 und 2 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalrechts

(KommRModG) vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr.10], berichtigt am 03.07.2024 (GVBl.I/24,Nr.[38], und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr.08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl.I/24, [Nr.31]), nachfolgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die Stadt Hennigsdorf, nachstehend „Stadt“ genannt, betreibt die öffentliche Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt jeweils als eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung
  - a) als eine öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung (zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben / Entsorgung von nicht repariertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen), sowie
  - b) als eine öffentliche Anlage zur zentralen Beseitigung von Niederschlagswasser.
- (2) Die Stadt erhebt gemäß dieser Satzung folgende Abgaben:
  1. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung.
  2. Einen Kostenersatz für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse.

#### I. Teil – Benutzungsgebühren

#### § 2

#### Schmutzwassergebühr

- (1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung erhebt die Stadt Benutzungsgebühren gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz Brandenburg (Schmutzwassergebühr).
- (2) Die Schmutzwassergebühr wird für alle Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 1 a) angeschlossen sind.

#### § 3

#### Gebührenmaßstab

Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.

- (1) Als in die öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet gelten:
  - a) die den Grundstücken aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

§ 5

**Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (2) Die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (Bemessungszeitraum) innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen und warten muss. Der Einbau hat durch eine im Installateurverzeichnis des örtlichen Wasserversorgers eingetragene Fachfirma zu erfolgen. Erfolgt der Einbau nicht durch eine entsprechende Fachfirma, ist der Wasserzähler durch die Stadt oder durch einen von ihr Beauftragten abnehmen zu lassen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes und der Eichordnung genügen. Ist die Gültigkeitsdauer der Eichung abgelaufen, gilt ein Wasserzähler als nicht geeicht. Der Gebührenpflichtige ist für den rechtzeitigen Wechsel des Wasserzählers bzw. dessen rechtzeitige Nacheichung allein verantwortlich. Wenn der Einbau des Wasserzählers technisch nicht oder nur zu unzumutbaren Bedingungen möglich ist, kann die Stadt als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Die Stadt ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (3) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes innerhalb der folgenden zwei Monate bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 3 Satz 2 - 7 sinngemäß. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler nach Abs. 3 Satz 2 nicht beschädigt oder unbrauchbar sind. Kann infolge eines schadhafte oder fehlenden Wasserzählers die Gebührenhöhe nicht ermittelt werden, so wird die Schmutzwassermenge von der Stadt geschätzt.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, die Schmutzwassermenge auch dann zu schätzen, wenn die Ablesung der Wasserzähler durch den Gebührenpflichtigen nicht erfolgt bzw. nicht ermöglicht wird.
- (6) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen (Klärschlamm-entsorgung) wird nach der tatsächlich entsorgten Klärschlammmenge bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Klärschlamm.

**§ 4  
Gebührenhöhe**

Die Schmutzwassergebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser bzw. je m<sup>3</sup> Klärschlamm einheitlich 3,60 Euro.

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist oder der öffentlichen Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung vom Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, sobald das Grundstück nicht mehr an die öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist.

§ 6

**Erhebungszeitraum, Vorauszahlungen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Der Erhebungszeitraum mit jährlicher Ablesung ist das Abrechnungsjahr (ein Jahr, „rollierendes System“). Der Erhebungszeitraum mit quartalsweiser oder monatlicher Ablesung (Großeinleiter) ist der jeweilige Ablesezeitraum. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschild durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes gemäß Abs. 1 Satz 2 zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 2 auf Grundlage der im vorherigen Erhebungszeitraum angefallenen Schmutzwassermenge in Verbindung mit der im Festsetzungszeitpunkt geltenden Gebührenhöhe festgesetzt und betragen je Vorauszahlung 1/11 der so ermittelten Gesamtgebühr. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe für die einzelnen Ablesebezirke im Laufe eines jeden Jahres wie folgt fällig:

Die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild für diesen Zeitraum angerechnet. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorauszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Vorauszahlungsforderung zu verrechnen. Bei quartalsweiser oder monatlicher Abrechnung werden keine Vorauszahlungen gefordert.

Ablesebezirk	15.01.	15.02.	15.03.	15.04.	15.05.	15.06.
121	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
122	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
123	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
124	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
131	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
132	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
431	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein
432	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja

Ablese- bezirk	15.07.	15.08.	15.09.	15.10.	15.11.	15.12.
121	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
122	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja
123	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein
124	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
131	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja
132	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
431	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
432	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja

Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Abrechnungsjahres, kann die Stadt Vorauszahlungen durch gesonderten Bescheid anhand von Vergleichsdaten festsetzen.

### § 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.
- (4) Sind weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte oder der Nutzer gem. Abs. 3 zu ermitteln, so tritt an deren Stelle derjenige, der das Grundstück nutzt und die öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung tatsächlich in Anspruch nimmt.
- (5) Bei Wohneigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohneigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben.
- (6) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Gebührenschuld haften gesamtschuldnerisch.
- (7) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Dies gilt für die Gebührenpflichtigen gem. Absatz 2 und 3 entsprechend.

## II. Teil - Ersatz der Kosten für die Grundstücksanschlüsse (Kostenersatz)

### § 8

#### Kostenersatzanspruch

- (1) In Gebieten mit Trennverfahren (gesonderte Leitungen für Niederschlags- und Schmutzwasser) sind der Stadt als Aufwand für die Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse im Sinne von § 2 Abs. 4 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt, d. h. für Regen- und Schmutzwasserkanal gemeinsam, folgende Einheitssätze zu ersetzen:
  - Grundstücksanschlusskanal 489,36 Euro / m  
(für Nennweite 150 und 200)
  - Revisionschacht 1.118,16 Euro / Anschluss  
(für Durchmesser 400)

Abwasserleitungen, die nicht in der Straßenmitte verlaufen, gelten dabei als in der Straßenmitte verlaufend. Sofern nur ein Regen- oder nur ein Schmutzwasseranschluss hergestellt oder erneuert wird, sind nur die halben Einheitssätze zu entrichten. Bei anderen Nennweiten bzw. anderem Durchmesser und für die Veränderung, Beseitigung sowie für die Unterhaltung sind die Kosten für den tatsächlichen Aufwand zu ersetzen.

- (2) In Gebieten ohne Trennverfahren (nur eine Leitung für Schmutzwasser) sind der Stadt als Aufwand für die Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse im Sinne von § 2 Abs. 4 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt folgende Einheitssätze zu ersetzen:
    - Grundstücksanschlusskanal 244,68 Euro / m  
(für Nennweite 150 und 200)
    - Revisionschacht 559,08 Euro / Anschluss  
(für Durchmesser 400)
- Schmutzwasserleitungen, die nicht in der Straßenmitte verlaufen, gelten dabei als in der Straßenmitte verlaufend. Bei anderen Nennweiten bzw. anderem Durchmesser und für die Veränderung, Beseitigung sowie für die Unterhaltung sind die Kosten für den tatsächlichen Aufwand zu ersetzen.
- (3) Die Durchführung der Maßnahmen entsprechend Abs. 1 und 2 kann davon abhängig gemacht werden, dass der Grundstückseigentümer eine Vorausleistung in Höhe von 80 v. H. der voraussichtlich anfallenden Kosten erbringt. Die Fälligkeit der Vorausleistung wird unter § 9 Abs. 2 geregelt.
  - (4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend für weitere sowie für vorläufige oder vorübergehende Grundstücksanschlüsse.

### § 9

#### Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Vorausleistungen sind mit dem endgültigen Kostenersatzanspruch zu verrechnen.
- (2) Der Kostenersatzanspruch und die Vorausleistung werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 10

**Kostenersatzpflichtiger**

- (1) Kostenersatzpflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**III. Teil - Schlussbestimmungen**

## § 11

**Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen und die Kostenersatzpflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Stadt oder den von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren oder des Kostenersatzanspruches erforderlich sind.
- (2) Die Stadt oder der von ihr Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu dulden und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen und die Kostenersatzpflichtigen sowie ihre Vertreter haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Zutritt zu ihren Räumen, ihrem Grundstück und allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen zu gestatten, soweit dies für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren oder des Kostenersatzanspruches erforderlich ist.

## § 12

**Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats ab Erklärung der Auflassung schriftlich anzuzeigen.
- (2) Jede Änderung der für die Menge des Schmutzwassers und für die Höhe der Benutzungsgebühr maßgebenden Umstände, sind der Stadt vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## § 13

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen der Stadt über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder der Stadt leichtfertig oder pflichtwidrig über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Gebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Gebührevorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Ordnungswidrig handelt darüber hinaus, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Absatz 3 seiner Verpflichtung zum Einbau von Messeinrichtungen nicht nachkommt,
  2. entgegen § 3 Absatz 5 Messeinrichtungen beschädigt oder unbrauchbar macht,
  3. entgegen § 11 seiner Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  4. entgegen § 11 nicht duldet, dass Bedienstete der Stadt oder ihre Beauftragte das Grundstück betreten,
  5. entgegen § 12 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro, Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Zuständige Behörde ist der Bürgermeister. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der vorgesehene Höchstbetrag dafür nicht aus, kann er überschritten werden. Daneben gelten die gesetzlichen Vorschriften gemäß § 15 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

## § 14

**Datenschutz**

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden nach den Vorschriften des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit das zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt notwendig ist.

## § 15

**Inkrafttreten**

Die Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf vom 07.10.2020 (BV0100/2020) außer Kraft.

Hennigsdorf, den 04.12.2024

gez. Thomas Günther  
Bürgermeister

**Bürgermeister  
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt  
Hennigsdorf**

**Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das  
Wirtschaftsjahr 2025**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 03.12.2024 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 festgestellt:

**Es betragen**

1. im Erfolgsplan	
die Erträge	4.789.643 €
die Aufwendungen	4.191.093 €
der Jahresgewinn	598.550 €
der Jahresverlust	0 €
2. im Finanzplan	
Mittelzufluss / Mittelabfluss	
aus laufender Geschäftstätigkeit	1.678.387 €
Mittelzufluss / Mittelabfluss	
aus der Investitionstätigkeit	-1.195.000 €
Mittelzufluss / Mittelabfluss	
aus der Finanzierungstätigkeit	-763.107 €
3. Es werden festgesetzt	
der Gesamtbetrag der genehmigungspflichtigen	
Kredite auf	0 €
der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €

Hennigsdorf, den 04.12.2024

gez. Thomas Günther  
Bürgermeister

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst Finanzen (Beteiligungsmanagement), Zimmer 2.29 eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage BV0123/2024  
Einreicher: Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2023 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:**

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

1. Der geprüfte Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf für das Geschäftsjahr 2023 wird festgestellt.
2. Das Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2023 beträgt insgesamt 485.057,73 EURO (davon Gewinn Schmutzwasser 730.622,52 EURO, Verlust Regenwasser 245.564,79 EURO). Aus dem Jahresergebnis sind 300.000,00 EURO als anteilige Eigenkapitalverzinsung an den Haushalt der Stadt abzuführen und 185.057,73 EURO auf neue Rechnung vorzutragen.

**Abstimmungsergebnis:**

29 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung und eventuelle Anlagen kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst Finanzen (Beteiligungsmanagement), Zimmer 2.29 eingesehen werden.

**Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss  
2023 der Stadt Hennigsdorf**

Gemäß § 82 Absatz 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)<sup>\*1</sup> hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf am 03. Dez. 2024 die Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2023 beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hennigsdorf, 04.12.2024

gez. Th. Günther  
Bürgermeister

<sup>\*1</sup> *Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6), am 8. Juni 2024 vorbehaltlich Artikel 9 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10 S. 81) mit Ablauf des Tages außer Kraft getreten durch Artikel 9 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10])*

**Jahresabschluss 2023 der Stadt Hennigsdorf**

Der vorstehende, am 03. Dez. 2024 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Jahresabschluss 2023 der Stadt Hennigsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten  
dienstags von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr  
donnerstags von 09.00 – 12.00 Uhr

bei der  
Stadtverwaltung Hennigsdorf  
Fachbereich Service /Fachdienst Finanzen  
Zimmer 2.23  
Rathausplatz 1  
16761 Hennigsdorf  
öffentlich aus.

Hennigsdorf, den 04.12.2024

gez. Th. Günther  
Bürgermeister

Anlagen zum Jahresabschluss 2023		Saldo in €	
Bilanz 2023		01.01.2023	31.12.2023
<b><u>AKTIVA</u></b>			
<b>1.</b>	<b>Anlagevermögen</b>	206.772.652,67	217.136.250,41
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	174.643,56	166.421,07
1.2.	Sachanlagevermögen	127.301.059,51	126.177.084,77
1.2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.383.554,02	2.381.928,02
1.2.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	62.118.962,27	61.146.367,95
1.2.3.	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	46.516.020,43	45.645.066,49
1.2.4.	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00
1.2.5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	42.696,21	42.696,21
1.2.6.	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	4.462.818,37	4.956.983,07
1.2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.144.760,11	3.157.078,70
1.2.8.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	8.632.248,10	8.846.964,33
1.3.	Finanzanlagevermögen	79.296.949,60	90.792.744,57
1.3.1.	Rechte an Sondervermögen	16.105.164,44	16.513.906,93
1.3.2.	Anteile an verbundenen Unternehmen	45.883.598,88	48.987.598,88
1.3.3.	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	0,00	0,00
1.3.4.	Anteile an sonstigen Beteiligungen	6.206.074,94	6.206.074,94
1.3.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	5.000.000,00	5.000.000,00
1.3.6.	Ausleihungen	6.102.111,34	14.085.163,82
1.3.6.1.	an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.6.2.	an verbundene Unternehmen	4.000.000,00	4.000.000,00
1.3.6.3.	an Zweckverbände	0,00	0,00
1.3.6.4.	an sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.6.5.	Sonstige Ausleihungen	2.102.111,34	10.085.163,82
<b>2.</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	32.003.616,20	44.076.625,92
2.1.	Vorräte	1.731.863,10	1.721.807,10
2.1.1.	Grundstücke in Entwicklung	1.731.863,10	1.721.807,10
2.1.2.	Sonstiges Vorratsvermögen	0,00	0,00
2.1.3.	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	0,00
2.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	7.747.445,78	6.039.586,74
2.2.1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleitungen	6.596.509,60	5.031.934,29
2.2.1.1.	Gebühren	329.355,96	275.102,32
2.2.1.2.	Beiträge	13.720,61	3.871,81
2.2.1.3.	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	-6.679,28	-8.160,30
2.2.1.4.	Steuern	3.467.812,22	759.506,54
2.2.1.5.	Transferleistungen	1.763.533,20	2.530.451,43
2.2.1.6.	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.184.822,35	1.649.587,03
2.2.1.7.	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-156.055,46	-178.424,54
2.2.2.	Privatrechtliche Forderungen	335.495,29	313.655,93
2.2.2.1.	gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	335.495,29	313.655,93
2.2.2.2.	gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.2.3.	gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00
2.2.2.4.	gegen Zweckverbände	0,00	0,00
2.2.2.5.	gegen sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.6.	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00
2.2.3.	Sonstige Vermögensgegenstände	815.440,89	693.996,52
2.3.	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	22.524.307,32	36.315.232,08
<b>3.</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	15.249.319,40	17.833.881,72
<b><u>BILANZSUMME AKTIVA</u></b>		<b><u>254.025.588,27</u></b>	<b><u>279.046.758,05</u></b>



<b>Bilanz 2023</b>		<b>Saldo in €</b>	
		<b>01.01.2023</b>	<b>31.12.2023</b>
<b><u>PASSIVA</u></b>			
<b>1.</b>	<b>Eigenkapital</b>	178.367.431,02	194.786.178,42
1.1.	Basis Reinvermögen	106.915.400,28	106.915.400,28
1.2.	Rücklagen aus Überschüssen	69.798.393,87	86.869.832,91
1.2.1.	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	65.278.978,42	82.172.420,46
1.2.2.	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	4.519.415,45	4.697.412,45
1.3.	Sonderrücklage	1.653.636,87	1.000.945,23
1.4.	Fehlbetragsvortrag	0,00	0,00
1.4.1.	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
1.4.2.	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
<b>2.</b>	<b>Sonderposten</b>	49.709.464,64	51.488.724,78
2.1.	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	37.741.901,51	40.457.821,16
2.2.	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	3.924.390,38	3.684.106,93
2.3.	Sonstige Sonderposten	8.043.172,75	7.346.796,69
<b>3.</b>	<b>Rückstellungen</b>	3.832.080,61	3.608.328,32
3.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.401.315,57	1.219.423,60
3.2.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	275.890,88	220.000,00
3.3.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
3.4.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.5.	sonstige Rückstellungen	2.154.874,16	2.168.904,72
<b>4.</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	19.888.038,98	26.806.764,89
4.1.	Anleihen	0,00	0,00
4.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	13.923.275,89	21.635.746,41
4.3.	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00
4.4.	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5.	Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00
4.6.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.824.629,21	3.589.449,04
4.7.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	2.986.155,71	730.529,57
4.8.	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00	0,00
4.9.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.10.	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00	0,00
4.11.	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00
4.12.	Sonstige Verbindlichkeiten	153.978,17	851.039,87
<b>5.</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>	2.228.573,02	2.356.761,64
<b><u>BILANZSUMME PASSIVA</u></b>		<b><u>254.025.588,27</u></b>	<b><u>279.046.758,05</u></b>

**Ergebnisrechnung Haushaltsjahr 2023 -in EUR-**

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Fortgeschriebe- ner Ansatz	Ergebnis	Vergleich fort- geschr. Ansatz / Ergebnis
	2022	2023	2023	2023
	1	2	3	4
1. Steuern und ähnliche Abgaben	30.368.366,56	29.534.540,00	45.482.903,65	-15.948.363,65
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	20.940.646,24	25.010.670,38	29.730.308,36	-4.719.637,98
3. Sonstige Transfererträge	13.178,41	20.000,00	12.390,24	7.609,76
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.500.338,78	4.152.567,96	4.037.461,60	115.106,36
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	787.000,83	1.163.100,00	1.122.176,89	40.923,11
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.883.243,49	1.684.371,46	1.819.757,32	-135.385,86
7. Sonstige ordentliche Erträge	3.610.566,52	2.821.600,00	3.331.652,26	-510.052,26
8. Aktivierte Eigenleistungen	2.632,41	0,00	0,00	0,00
9. Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10. = Erträge aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	62.105.973,24	64.386.849,80	85.536.650,32	-21.149.800,52
11. Personalaufwendungen	26.959.318,55	28.734.407,85	28.495.446,51	238.961,34
12. Versorgungsaufwendungen	18.025,00	9.882,00	9.882,00	0,00
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.241.492,88	14.840.009,79	12.631.458,97	2.208.550,82
14. Abschreibungen	5.898.008,64	6.269.619,40	6.034.131,30	235.488,10
15. Transferaufwendungen	16.286.578,19	18.741.072,80	19.115.395,86	-374.323,06
16. Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.499.423,50	4.613.412,13	2.523.402,96	2.090.009,17
17. = Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	62.902.846,76	73.208.403,97	68.809.717,60	4.398.686,37
<b>18. = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (10. - 17.)</b>	<b>-796.873,52</b>	<b>-8.821.554,17</b>	<b>16.726.932,72</b>	<b>-25.548.486,89</b>
19. Zinsen und sonstige Finanzerträge	496.971,27	553.900,00	729.477,97	-175.577,97
20. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	176.919,33	652.197,56	562.968,65	89.228,91
21. = Finanzergebnis	320.051,94	-98.297,56	166.509,32	-264.806,88
22. = Ordentliches Ergebnis (18. + 21.)	-476.821,58	-8.919.851,73	16.893.442,04	-25.813.293,77
23. Außerordentliche Erträge	470.783,00	1.255.000,00	187.583,00	1.067.417,00
24. Außerordentliche Aufwendungen	88.708,34	390.000,00	9.586,00	380.414,00
25. = Außerordentliches Ergebnis	382.074,66	865.000,00	177.997,00	687.003,00
26. = Gesamtüberschuss / Gesamtfehlbetrag (22. + 25.)	-94.746,92	-8.054.851,73	17.071.439,04	-25.126.290,77

**Finanzrechnung Haushaltsjahr 2023 -in EUR-**

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Fortgeschriebe- ner Ansatz	Ergebnis	Vergleich fort- geschr. Ansatz / Ergebnis
	2022	2023	2023	2023
	1	2	3	4
1. Steuern und ähnliche Abgaben	27.693.910,00	32.959.457,86	48.222.438,61	-15.262.980,75
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	18.850.663,42	23.187.736,37	26.584.553,85	-3.396.817,48
3. Sonstige Transfereinzahlungen	13.178,41	20.000,00	0,00	20.000,00
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.349.950,23	4.250.185,76	3.898.935,86	351.249,90
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	765.167,97	1.186.167,39	1.123.408,59	62.758,80
6. Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.240.746,67	2.425.957,83	1.524.219,16	901.738,67
7. Sonstige Einzahlungen	2.583.710,44	2.454.426,79	2.326.036,24	128.390,55
8. Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	406.072,24	599.794,40	532.318,19	67.476,21
9. = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	55.903.399,38	67.083.726,40	84.211.910,50	-17.128.184,10
10. Personalauszahlungen	27.264.515,26	29.191.338,29	28.562.735,22	628.603,07
11. Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	10.947.407,62	15.746.743,40	11.342.889,13	4.403.854,27
13. Transferauszahlungen	15.807.186,84	18.275.518,77	19.145.854,64	-870.335,87
14. Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	124.830,45	704.286,44	615.022,54	89.263,90
15. Sonstige Auszahlungen	2.300.657,73	4.913.414,05	2.553.869,02	2.359.545,03
16. = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	56.444.597,90	68.831.300,95	62.220.370,55	6.610.930,40
<b>17. = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (9. - 16.)</b>	<b>-541.198,52</b>	<b>-1.747.574,55</b>	<b>21.991.539,95</b>	<b>-23.739.114,50</b>
18. Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	7.963.998,99	7.004.638,27	5.633.707,17	1.370.931,10
19. Einzahlungen Beiträge und Entgelte	365.954,14	23.720,61	9.848,80	13.871,81

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis	Vergleich fortgeschr. Ansatz / Ergebnis
	2022	2023	2023	2023
	1	2	3	4
20. Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00
21. Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden	192.470,93	1.497.336,16	427.803,53	1.069.532,63
22. Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen	32.377,94	0,00	22.785,99	-22.785,99
23. Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	300.000,00	-300.000,00
24. Sonstige Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.019.701,72	16.900,00	16.947,52	-47,52
25. = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	10.574.503,72	8.542.595,04	6.411.093,01	2.131.502,03
26. Auszahlungen für Baumaßnahmen	5.345.020,31	12.159.160,27	3.572.760,03	8.586.400,24
27. Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen für Investitionen Dritter	2.693.321,28	6.940.770,12	5.902.083,99	1.038.686,13
28. Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	36.575,17	296.181,76	123.441,45	172.740,31
29. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden	80.103,52	704.184,50	246.624,50	457.560,00
30. Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen	1.525.073,47	2.841.818,80	1.815.283,49	1.026.535,31
31. Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen	10.198.000,00	4.443.000,00	3.404.000,00	1.039.000,00
32. Sonstige Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	10.000,00	8.000.000,00	-7.990.000,00
33. = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	19.878.093,75	27.395.115,45	23.064.193,46	4.330.921,99
<b>34. = Saldo aus Investitionstätigkeit (25. - 33.)</b>	<b>-9.303.590,03</b>	<b>-18.852.520,41</b>	<b>-16.653.100,45</b>	<b>-2.199.419,96</b>
<b>35. = Finanzmittelüberschuß/-fehlbetrag (17. + 34.)</b>	<b>-9.844.788,55</b>	<b>-20.600.094,96</b>	<b>5.338.439,50</b>	<b>-25.938.534,46</b>
36. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	10.000.000,00	10.000.000,00	10.000.000,00	0,00
37. Sonstige Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (ohne Kassenkredite)	0,00	0,00	0,00	0,00
38. Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
39. = Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	10.000.000,00	10.000.000,00	10.000.000,00	0,00
40. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	431.771,29	1.400.400,00	2.287.529,48	-887.129,48
41. Sonstige Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (ohne Kassenkredite)	0,00	0,00	0,00	0,00
42. Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
43. = Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	431.771,29	1.400.400,00	2.287.529,48	-887.129,48
<b>44. = Saldo aus Finanzierungstätigkeit (39. - 43.)</b>	<b>9.568.228,71</b>	<b>8.599.600,00</b>	<b>7.712.470,52</b>	<b>887.129,48</b>
45. Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00
46. Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>47. = Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven (45. - 46.)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>48. = Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (35. + 44. + 47.)</b>	<b>-276.559,84</b>	<b>-12.000.494,96</b>	<b>13.050.910,02</b>	<b>-25.051.404,98</b>
49. Bestand an Zahlungsmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	23.796.802,32	22.524.307,32 *	22.524.307,32	0,00
50. Saldo aus durchlaufenden Posten	-995.935,16	0,00	740.014,74	-740.014,74
<b>60. = Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres</b>	<b>22.524.307,32</b>	<b>10.523.812,36</b>	<b>36.315.232,08</b>	<b>-25.791.419,72</b>

\*Bestand laut Jahresrechnung 2022

## Haushaltssatzung der Stadt Hennigsdorf für das Haushaltsjahr 2025

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 03.12.2024 auf der Grundlage von § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)<sup>1</sup> folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

(1) im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag

ordentlicher Erträge auf	70.103.500 EUR
ordentlicher Aufwendungen auf	87.047.000 EUR
außerordentlicher Erträge auf	800.000 EUR
außerordentlicher Aufwendungen auf	800.000 EUR

(2) im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag

Einzahlungen auf	69.045.900 EUR
Auszahlungen auf	85.960.300 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	61.444.400 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	74.709.100 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.601.500 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.251.200 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.000.000 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

<sup>1</sup> Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6), am 8. Juni 2024 vorbehaltlich Artikel 9 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10 S. 81) mit Ablauf des Tages außer Kraft getreten durch Artikel 9 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10])

### § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

2.255.000 EUR

festgesetzt.

### § 4

Die **Steuersätze für die Realsteuern** werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- (1) Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 230 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 410 v. H.
- (2) Gewerbesteuer 380 v. H.

### § 5

- (1) Erträge und Aufwendungen, die auf unvorhersehbaren, seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen von wesentlicher finanzieller Bedeutung beruhen und Erträge und Aufwendungen aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Bauten und Finanzanlagevermögen sind „außerordentliche Erträge“ bzw. „außerordentliche Aufwendungen“. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Hennigsdorf von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
- (2) Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 30.000 EUR festgesetzt.
- (3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, so hat die Stadtverordnetenversammlung darüber zu entscheiden. Nicht zahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen sind im Sinne des § 70 der BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen. Von der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung ausgeschlossen sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, bei denen Sachverhalte des Ergebnisplanes bzw. des investiven Finanzplanes, unter Beachtung von Wertgrenzen und Bilanzierungsgrundsätzen, im Zuge der Jahresabschlussarbeiten in ihrer geplanten Zuordnung zum Ergebnis- bzw. investiven Finanzhaushalt korrigiert werden müssen. Ebenfalls ausgenommen von der Zustimmung sind Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen die im Zusammenhang mit daraus erforderlichen Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen stehen.

Die Wertgrenzen, ab den überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erheblich sind, werden

**im Ergebnishaushalt**

bei überplanmäßigen Aufwendungen je Budget auf  
250.000 EUR  
und bei außerplanmäßigen Aufwendungen je Budget auf  
150.000 EUR  
festgesetzt.

**im Finanzhaushalt**

bei überplanmäßigen Auszahlungen je Budget auf  
250.000 EUR und  
bei außerplanmäßigen Auszahlungen je Budget auf  
150.000 EUR  
festgesetzt.

(4) Die Wertgrenzen, ab der eine **Nachtragssatzung** zu erlassen ist, werden bei

a) der Entstehung eines Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses gegenüber dem Plan auf

2.000.000 EUR

und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf

1.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

entfällt

Hennigsdorf, 04.12.2024

gez. Th. Günther  
Bürgermeister

**Haushaltssatzung 2025 der Stadt Hennigsdorf**

Die vorstehende, am 03. Dez. 2024 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssatzung für das Jahr 2025 der Stadt Hennigsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten

dienstags von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr  
donnerstags von 09.00 – 12.00 Uhr

bei der

Stadtverwaltung Hennigsdorf  
Fachbereich Service

Fachdienst Finanzen  
Zimmer 2.23  
Rathausplatz 1  
16761 Hennigsdorf

öffentlich aus.

Hennigsdorf, den 04.12.2024

gez. Th. Günther  
Bürgermeister

**Grundsteuer in Hennigsdorf für das Kalenderjahr 2025  
(Grundsteuerreform)**

Die Ermittlung der Grundsteuer erfolgt in einem mehrstufigen Verfahren. Im ersten Schritt haben die Finanzämter des Landes Brandenburg zunächst die Neubewertung der Grundstücke aufgrund der Steuererklärungen der Eigentümer vorgenommen und die Grundsteuermessbeträge festgesetzt. Die Bescheide, die bereits viele Bürgerinnen und Bürger erhalten haben, lassen jedoch noch keine Rückschlüsse auf die künftig zu erhebenden Grundsteuern zu.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 03.12.2024 durch Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 230 % und der Grundsteuer B auf 410 % für das Kalenderjahr 2025 festgesetzt.

Die Stadt plant, veränderte Hebesätze am 25.02.2025 von der Stadtverordnetenversammlung beschließen zu lassen. Die geänderten Hebesätze werden dann rückwirkend zum 1. Januar 2025 zur Anwendung kommen. Nach deren Bekanntmachung erfolgen die Grundsteuererhebung und der Versand der Bescheide an die Eigentümer bebauter und unbebauter Grundstücke (Grundsteuer B) sowie an die Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A).

Bis zum November 2024 lagen der Stadt Hennigsdorf erst 76 % der Daten (Grundsteuermessbeträge) vom Finanzamt vor. Am 29.11.2024 wurde das Hebesatzregister (Transparenzregister) veröffentlicht, welches für alle Gemeinden des Landes Brandenburg einen Orientierungshebesatz für die Grundsteuer A und B darstellt. Eine verlässliche Hochrechnung des veränderten Hebesatzes war aus den vorgenannten Gründen nicht möglich, ebenso wenig eine rechtswirksame Beschlussfassung im Rahmen der Stadtverordnetenversammlung am 03.12.2024.

Das Gebot der gemeindebezogenen Aufkommensneutralität (keine verdeckte Erhöhung der Einnahmen) wird von Seiten der Stadt Hennigsdorf umgesetzt. Das bedeutet jedoch nicht automatisch auch Belastungsneutralität: Die Höhe der Grundsteuer, die eine Person oder ein Unternehmen zu zahlen haben, kann sich gerade auch dann ändern, wenn eine Gemeinde aufkommensneutrale Hebesätze festlegt. Aufkommensneutralität bezieht sich allein auf die Gemeindefinanzen, nicht auf die Belastung der Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen.

Eine zusätzliche Belastung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hennigsdorf soll nach Möglichkeit vermieden werden.

Die voraussichtlich im April 2025 versendeten Grundsteuerbescheide enthalten die neu zu zahlende Steuerhöhe und die Fälligkeiten.

Die Fälligkeit der Grundsteuerzahlung aus dem I. und II. Quartal fällt auf den 15.05.2025. Die restlichen Fälligkeiten sind wie gewohnt zum 15.08. und zum 15.11.2025 zu bedienen. Die ursprünglich erstellten Bescheide behalten bis dahin ihre Gültigkeit.

Alle Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, keine Einzahlungen für die Grundsteuer zum 15.02.2025 vorzunehmen.

Sofern Eigentümerinnen und Eigentümer einen Dauerauftrag bei der Bank eingerichtet haben, werden sie gebeten, diesen bis zum Erhalt eines neuen Grundsteuerbescheides auszusetzen. Der SE-PA-Lastschrifteinzug für die Fälligkeit 15.02.2025 wird unsererseits nicht bedient. Ab der Fälligkeit 15.05. werden die Beträge wie gewohnt durch die Stadtkasse eingezogen.

Gleichzeitig bitten wir um Beachtung, dass aufgrund der Grundsteuerreform für Grundstücke auf fremden Grund und Boden ab dem 01.01.2025 die Besteuerung vom Nutzer auf den Eigentümer übergeht und somit für die Nutzer von Garagen, Kleingärten u.a. die Steuerpflicht entfällt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung zu laufen beginnt, schriftlich oder zur Niederschrift durch Widerspruch bei der Stadt Hennigsdorf, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, angefochten werden. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird somit die Verpflichtung, die festgesetzte Steuer fristgerecht zu entrichten, nicht berührt.

Hennigsdorf, 04.12.2024

gez.  
Th. Günther  
Bürgermeister

Die Hundesteuer 2025 wird mit den in dem zuletzt erteilten Hundesteuerbescheid festgesetzten Terminen entrichtet. Vierteljahresbeträge werden jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2025 mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Hat die steuerpflichtige Person bei der Anmeldung des Hundes eine jährliche Zahlungsweise beantragt, so ist die Steuer in einem Betrag einen Monat nach dieser Bekanntmachung fällig. Endet oder ändert sich die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten. Eine Verzinsung erfolgt nicht.

Sollte sich die Steuerpflicht im Kalenderjahr 2025 neu begründet oder sich die Bemessungsgrundlage geändert haben, hat dies die steuerpflichtige Person innerhalb zwei Wochen dem zuständigen Fachdienst Finanzen / Gemeindesteuern anzuzeigen. Alle Hunde müssen mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen sein. Die aktuelle Hundesteuermarke ist Türkis und seit 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2026 gültig. Ersatzmarken sind gebührenpflichtig.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung zu laufen beginnt, schriftlich oder zur Niederschrift durch Widerspruch bei der Stadt Hennigsdorf, der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf angefochten werden.

Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird somit die Verpflichtung, die festgesetzte Steuer fristgerecht zu entrichten, nicht berührt.

Hennigsdorf, 04.12.2024

gez. Th. Günther  
Bürgermeister

## **Über die Festsetzung und Entrichtung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025**

Gem. § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 für alle diejenigen Steuerzahler festgesetzt, die für dieses Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr für die persönliche Hundehaltung zu entrichten haben.

Für die steuerpflichtigen Personen treten mit dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die im Kalenderjahr 2024 gewährten Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen) werden auch für das Kalenderjahr 2025 gewährt, soweit die Voraussetzungen weiterhin vorliegen.



Gärtnerin  
in Ausbildung

Bauleiter  
seit 8 Jahren

Musiker  
mit Band

Lehrerin aus  
Leidenschaft



## Sachkundige gesucht!

Jetzt bewerben, Fachkompetenz einbringen  
und aktiv die Stadt mitgestalten.

Die Stadt Hennigsdorf wendet sich an alle Hennigsdorferinnen und Hennigsdorfer,  
die Interesse haben in den Ausschüssen: Bau-, Planungs- und Umweltausschuss &  
Ausschuss für Familie, Soziales und Kultur mitzuwirken. Bewerbungsfrist: 02.02.2025

[www.hennigsdorf.de/sachkundige-einwohner](http://www.hennigsdorf.de/sachkundige-einwohner)

